

2

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Hoetmar

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung eines Grundstücks in der Gemarkung Hoetmar, Flur 24, Flurstück 46, Lagebezeichnung: Hoetmar Mark

Die Eigentumsverhältnisse für das angrenzende Gewässerflurstück ermitteln sich nach § 5 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (GV. NRW S. 559)

Betroffen ist das in Warendorf gelegene Gewässerflurstück Gemarkung Hoetmar, Flur 24, Flurstück 45. Dessen Nachbarn sind an der Liegenschaftsvermessung zu beteiligen. Diese Eigentümer sind nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in der zur Zeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 13.06.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20084 in der Zeit vom 22.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Martin Growe, Zumlohstraße 12, 48231 Warendorf

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern, Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876 in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Warendorf, 15.06.2020

gez. Dipl.-Ing. Martin Growe, Öffentl. best. Verm.-Ing.